Eichsfelder
Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH

Ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) für Tarifkunden im Baugebiet „Über dem Siebigsbach“

1. Anschlusspreise

Für den Anschluss einer Wärmeversorgungsanlage an die Wärmeverteilungsanlage der EBB ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Baukostenzuschuss und Kosten für den Hausanschluss.

1.1. Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der EBB bei Anschluss seines Bauvorhabens an die Wärmeverteilungsanlage der EBB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgungsanlagen (BKZ).

1.1.2. Als angemessener BKZ für die Erstellung der Wärmeverteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Hieraus sind unter Zugrundelegung der Anschlusswerte folgende BKZ vom Anschlussnehmer zu zahlen:

Grundbetrag für die

1. Wohneinheit (Einfamilienhaus)
3.772,30 EUR

bei weiteren Wohneinheiten je Wohneinheit
528,36 EUR

Bei gewerblichen und sonstigen Abnahmestellen gilt ein beantragter Anschlusswert je angefangenen 10 kW als eine Wohneinheit.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist, dass die EBB für die erhöhte Leistungsanforderungen nach Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf anfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden, oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der obigen Staffelpreisregelung.

Bei den o.g. Preisen handelt es sich jeweils um Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%).

2. Kosten für den Hausanschluss

Als Hausanschlusskosten sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Wärmeversorgungsnetzes mit der Wärmeverbrauchsanlage zu entrichten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Hierbei gilt auch die Fertigstellung des Anschlusses eines unbebauten Grundstückes, der im Zuge der Gesamterschließungsmaßnahme des Baugebietes erstellt wurde.

4. Inbetriebnahme

4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2 Die Kosten für die erstmalige sowie die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz für 1,0 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt.

4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen
vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die EBB zu erfolgen, sofern sich daraus die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer von Ihm beauftragten Fachfirma gemäß der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln und der EEB mit dem Antrag auf Anschluss an das Fernwärmenetz mitzuteilen.

5.2 Eine Verpflichtung der EBB zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

5.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der im jeweilig laufenden Lieferjahr gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert). Besteht ein solcher gemessener Bezugswert nicht, so ist die maximale Wärmeleistung nach der beantragten maximalen Wärmeleistung anzusetzen.

5.4 Die maximale Wärmeleistung wird auf volle kW auf- oder abgerundet.

6. Zahlung und Verzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EBB angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz von 0,2 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt, bei Postnachnahme 0,3 Facharbeiterstunden *). Lässt die EBB rückständige Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden hierfür ein Weiterverrechnungssatz für 0,5 Facharbeiterstunden *) in Rechnung gestellt.

7. Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden nach Aufwand oder pauschalisiert in Rechnung gestellt.

8. Rückbau, Stilllegung und Trennung des Hausanschlusses

8.1. Eigentum und Durchführungsbefugnis:
Der Hausanschluss steht im Eigentum der EBB. Er umfasst die Verbindung vom Verteilnetz bis hinter die Eingangsventile, sowie dem Wärmemengenzähler, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
Änderungen, Stilllegungen, Trennungen oder Rückbauarbeiten dürfen ausschließlich durch die EBB oder von ihr beauftragte Fachunternehmen durchgeführt werden. Eigenmächtige Eingriffe des Anschlussnehmers oder Dritter sind unzulässig. Die Eigentumsgrenze ist in Anlage 1 dargestellt.

8.2. Kostentragung:
Verlangt der Anschlussnehmer eine Stilllegung, Trennung oder einen Rückbau oder wird dieser infolge der Beendigung des Versorgungsverhältnisses erforderlich, trägt der Anschlussnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.
Dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Grundstücks, soweit diese technisch erforderlich und durch die Maßnahme veranlasst sind.
Verzögerungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (z. B. nicht gewährter Zugang), berechtigen die EBB zur Berechnung der hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.3. Beendigung Lieferverhältnis: Nach Beendigung des Versorgungsvertrags bzw. Lieferverhältnisses ist die EBB berechtig den

Hausanschluss abzutrennen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer (s. Pkt. 8.2). Die EBB ist berechtigt Dienstleistungen nach Aufwand und pauschalisiert in Rechnung zu stellen.

8.4. Festlegung des Rückbauumfangs
Die EBB bestimmt Art und Umfang der Stilllegung, Trennung oder des Rückbaus nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die EBB ist berechtigt, den Hausanschluss ganz oder teilweise zu entfernen, zu trennen oder stillzulegen.

8.5. Zutritts- und Mitwirkungspflichten:
Der Anschlussnehmer hat der EBB sowie deren Beauftragten Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.
Zugangshindernisse gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

8.6. Stilllegung statt Rückbau:
Die EBB kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Stilllegung (z. B. Kappung, Blindsetzung, Entleerung) anstelle eines vollständigen Rückbaus vornehmen. Ein Anspruch auf vollständigen Rückbau besteht nicht. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen (insbesondere Druckfreiheit, Medientrennung und Korrosionsschutz) wird gewährleistet.

8.7. Wiederherstellung / Reaktivierung:
Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten oder zurückgebauten Hausanschlusses gilt als Neuanschluss.
Es gelten die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung gültigen technischen Anschlussbedingungen sowie Entgelte und Baukostenzuschüsse der EBB.
Ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands besteht nicht.
Anzeige- und Planungsfristen

8.8. Anzeige und Planungsfristen:
Stilllegungs-, Trennungs- oder Rückbauwünsche sind der EBB mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen.
Kurzfristige Anträge können aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt oder nur verzögert umgesetzt werden.

9. Steuern und Abgaben

Zusätzlich zu den nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Sollten nach Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen weitere Steuern und/oder Abgaben erhoben werden, so werden diese zusätzlich weiterberechnet.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen (Euro) treten mit Wirkung vom 15. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen vom 1. November 2008.

Duderstadt, 05.05.2026, Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH

*) Der Weiterverrechnungssatz für die Facharbeiterstunden setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich Lohnnebenkosten zusammen.

Kundenzentrum der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH
Am Euzenberg 32
37115 Duderstadt

Öffnungszeiten
07:15 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)
07:15 bis 12:30 Uhr (Freitag)

Eichsfelder
Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH

Anlage 1: Eigentums- und Liefergrenzen für Tarifkunden im Baugebiet „Über dem Siebigsbach“

